

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Grabow-Göhren“

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinden Grabow (Stadt), Eldena, Malliß, Malk Göhren**

Aktenzeichen: 5433.2-76-6219
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20.07.2015

A U S F E R T I G U N G

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Gemeinden Grabow (Stadt), Eldena, Malliß, Malk Göhren

Auf Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Flurneuordnungsbehörde soll der Freiwillige Landtausch „Grabow-Göhren“, Landkreis Ludwigslust-Parchim nach §§ 53 und 54 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. den §§ 103a bis 103i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen durchgeführt werden.

Dem Freiwilligen Landtausch werden folgende Flurstücke unterliegen:

Gemeinde : Grabow, Stadt

Gemarkung : Grabow
Flur : 27
Flurstück : 143/1, 143/2, 153, 178/1, 178/2, 192, 203, 343/1, 344, 347, 352, 359, 365, 369, 371, 376, 390, 395, 396, 399, 411, 413, 416, 426/1, 427/1, 428/1

Flur : 28
Flurstück : 65, 69

Flur : 42
Flurstück : 116/1, 117/1, 118/1, 119/1, 121/1

Gemeinde : Eldena

Gemarkung : Eldena
Flur : 3
Flurstück : 224

Gemarkung : Güritz
Flur : 2
Flurstück : 51

Gemeinde : Malliß

Gemarkung : Malliß
Flur : 1
Flurstück : 107/5

Flur : 3
Flurstück : 18, 19, 24, 25, 95, 109, 129

Gemeinde : Malk Göhren

Gemarkung : Göhren
Flur : 1
Flurstück : 223, 275/1, 358/2, 359

Flur : 2
Flurstück : 28, 40, 99/1
Flur : 3
Flurstück : 50, 62

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde nachzuweisen. Werden Rechte nicht fristgemäß angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS)

gez. M. Knoblich
Dezernent

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 21.07.2015

Im Auftrag

(LS)

gez. Waldschmidt